

## Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende

### Vorbemerkung

Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende stellt insbesondere bei Fragen der Modifikation von Bedingungen für das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen häufig ein Konfliktfeld dar. Dieses Merkblatt verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Abbau von Informationsdefiziten zu leisten.

### 1. Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen

Behinderte und chronisch erkrankte Studierende sind an Hochschulen häufiger anzutreffen, als es zunächst den Anschein hat. Denn zunächst nicht offensichtliche, aber gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z. B. rheumatische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschädigungen und psychische Erkrankungen kommen in allen Bevölkerungsschichten vor, also auch bei Studierenden.

Diese Studierenden haben das Problem, bei Fragen behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen im Kontakt mit Hochschulmitgliedern zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag erklären zu müssen. Bei relativ bekannten Beeinträchtigungen, z. B. der Hör- oder Sehfähigkeit dürfte die Erklärung leichter nachzuvollziehen sein, als bei Behinderungen oder Erkrankungen mit unklaren Entstehungsursachen und sehr vielfältigen Erscheinungs- und Störungsformen.

Bei psychisch erkrankten Studierenden besteht diese Problematik in besonders gravierender Form. Grobe Kategorien wie Neurose, Psychose, Persönlichkeitsstörungen dürften in etwa bekannt sein. Eine exaktere Diagnose ist jedoch oft schwierig, weil die Betroffenen im Laufe der Erkrankung verschiedene Definitionen hören. Sowohl die medizinisch-therapeutischen Fachbegriffe als auch die Krankheitssymptome wandeln sich bisweilen.

Für die Frage nach der Gestaltung des Studienalltags steht weniger die klinische Definition der Erkrankung im Vordergrund, sondern vielmehr Art und Umfang der möglichen Störungen.

Im Wesentlichen kann davon ausgegangen werden, dass **vor** und **nach** akuten Krankheitsphasen besondere Studiensituationen vorliegen. Während einer akuten Phase kön-

nen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel nicht erbracht werden, dann steht die medizinisch-therapeutische Behandlung im Vordergrund. Nach weitgehendem Abklingen der Erkrankung und Symptombefreiung stehen in den meisten Fällen frühere Potenziale wieder zur Verfügung, es kommt zu keiner Minderung etwa der intellektuellen Fähigkeiten.

Da die Erkrankungen häufig in Phasen verlaufen, muss in manchen Fällen nach einer Ersterkrankung und nach teils sehr langen stabilen Phasen mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die in krankheitsnahen Phasen hochdosiert ist und erhebliche Nebenwirkungen mit sich bringen kann.

Daraus folgt bereits eine erste und häufige Auswirkung auf das Studium.

- Sowohl durch länger andauernde akute Krankheitsphasen als auch durch daran angrenzende geminderte Leistungsfähigkeit (Anfangs- und Restsymptome, hohe Medikamentendosis) kann es zur Verlängerung der Studiendauer kommen.

Störungen der Leistungsfähigkeit treten in affektiven und kognitiven Bereichen, aber auch im vegetativen System auf und führen beispielsweise

- zu geminderter Energie und geschwächtem Antrieb, zeitweise auch zu überaktiven Phasen,
- zu Verunsicherungen in der Wahrnehmung, erhöhter Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Reizen, eigenwilliger Bewertungen von Erlebnisgehalten,
- zu Tendenzen zum sozialen Rückzug, Unsicherheiten in der Kontaktaufnahme und in den sozialen Beziehungen,
- zu Konzentrationsmängeln, gestörten Gedächtnisleistungen, mangelndem Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit,
- zu Stimmungsschwankungen, gesteigerter Verletzbarkeit,
- zu begrenztem Steuerungsvermögen des Verhaltens (z. B. Zwänge, Essstörungen).

Eine akute Phase kündigt sich oftmals mit Unruhe und Schlafstörungen kombiniert mit beginnender Symptomatik an. Nach der Akutphase kann es einige Zeit noch Restsymptome geben. Je nach Krankheitsbild treten Symptome einzeln oder in Kombination mit anderen auf.

Übliche Leistungsanforderungen kosten in diesen krankheitsnahen Phasen deutlich mehr Kraft und Energie und bewirken eine erhöhte Erschöpfbarkeit. Die Balance zwischen Anforderungen und eigenen Grenzen muss der jeweiligen Situation angepasst werden. Überforderung kann - wie andere kritische Situationen auch - die Gefahr eines erneuten Krankheitsschubs erhöhen.

Das Bewältigen von kritischen Situationen - wie Prüfungen, Praktika, Finanzierungsprobleme gelingt oft nur durch professionelle Unterstützung und Begleitung im Studienalltag z. B. durch die Zentrale Studienberatung, die Psychosoziale Beratungsstelle, die Behindertenberatung und durch andere beratende Institutionen, die mit dem Studiengeschehen und psychisch erkrankten Menschen vertraut sind. Zusätzlich können (zeitlich

begrenzte) Modifikationen der Studienbedingungen an aktuelle Leistungsgrenzen notwendig sein. Das schließt die Gewährung von Nachteilsausgleichen ein, die es ermöglichen sollen, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen bei Wahrung der fachlichen Anforderungen in vollem Umfang, jedoch in bedarfsgerechter Form zu erbringen.

## **2. Rechtliche Grundlagen für den Nachteilsausgleich beim Studium und bei den Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung**

Nach § 2 Abs. 4 HRG tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Zudem müssen nach § 16 HRG Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

Die Bachelor- und Masterprüfungsordnungen und die meisten Diplom, Magister- und Lehramtsprüfungsordnungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachhochschule Emden Leer und der Fachhochschule Oldenburg/Wilhelmshaven/Elsfleth enthalten wortwörtlich bzw. sinngemäß den folgenden Passus:

„Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

Dies bezieht sich also nicht nur auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, sondern auch auf Leistungsnachweise und Teilabschnitte im übrigen Studium.

Von Prüfungsämtern und Lehrenden wird häufig die Frage gestellt, ob die Regelungen zum Nachteilsausgleich prinzipiell auch für psychisch erkrankte Studierende gelten.

Durch das Sozialgesetzbuch (SGB) IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde erstmals ein allgemeiner Behinderungsbegriff gesetzlich definiert, der überall dort angewendet werden sollte, wo in Gesetzen von Behinderung und behinderten Menschen die Rede ist – also auch im Hamburgischen Hochschulgesetz. Die Legaldefinition von Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 3 BGG lautet:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst auch chronische i. S. von länger andauernden Erkrankungen sowie chronische Erkrankungen mit episodischem

Verlauf, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen.<sup>1</sup> Ein Teil der behinderten Menschen i. S. der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei den Prüfungen sind daher dem Grunde nach auch auf psychisch erkrankte Studierende anwendbar.

Allerdings können im Einzelfall Abgrenzungsprobleme zwischen dem so genannten krankheitsbedingtem Rücktritt von der Prüfung und dem Nachteilsausgleich bei Prüfungen bestehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine bestehende Behinderung oder chronische Erkrankung gleichzeitig mit einer anderen bzw. einer sekundären akuten Erkrankung oder mit akuten Krankheitsphasen verbunden ist.

So sind beispielsweise in akuten Phasen einer psychischen Erkrankung, in denen Prüfungsunfähigkeit besteht, die Regelungen zum krankheitsbedingten Rücktritt anzuwenden. Die daraus resultierenden Studienzeiterlängerungen und die damit verbundenen Probleme im Studien- und Prüfungsgeschehen sind jedoch ggf. im Rahmen des Nachteilsausgleichs zu regeln.

### **3. Hinweise für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen**

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten nicht verringert. Es handelt sich daher keinesfalls um eine Erleichterung, sondern um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch erkrankten Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Die Gestaltung solcher nachteilsausgleichender Maßnahmen muss stets individuell festgelegt werden.

Bei **Studienleistungen** erfolgt die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen oftmals durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und der/dem behinderten bzw. chronisch erkrankten Studierenden. Bei **Prüfungsleistungen** ist von der/dem behinderten bzw. chronisch erkrankten Studierenden ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In diesem Antrag sollte die/der Studierende die für sie/ihn geeigneten Nachteilsausgleiche darlegen. Dem Antrag ist je nach Lage des Einzelfalls ein geeigneter Nachweis beizufügen.

Ein geeigneter Nachweis kann beispielsweise sein: ärztliches Attest, psychologisches Gutachten oder der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch i. S.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 SGB IX und § 3 BGG unterscheiden zwischen der Gesundheitsstörung und der Teilhabestörung. Eine chronische Erkrankung ist zunächst eine Gesundheitsstörung von langer, häufig unabsehbarer Dauer. Aus einer Gesundheitsstörung muss keine Teilhabestörung folgen. Eine Behinderung ist jedoch sehr oft Folge oder Begleiterscheinung einer chronischen Erkrankung.

des § 2 Abs. 2 SGB IX. Eine Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenberatung des Studentenwerks Oldenburg kann ebenfalls hilfreich sein.

Die Behindertenberatung des Studentenwerks Oldenburg. steht für Informations- und Beratungsgespräche bezüglich der Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung.

Psychisch erkrankte Studierende haben häufig Bedenken, dass die Offenlegung ihrer Erkrankung mit Nachteilen und Stigmatisierung verbunden sein könnten. Die beratenden Institutionen an den Hochschulen sind jedoch zu Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Beratung kann auch anonym erfolgen. Die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme erfolgt stets in enger Abstimmung und nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen.

Eine Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf verschiedene Aspekte beziehen. Bei

psychisch erkrankten Studierenden ist z. B. an folgende Maßnahmen zu denken:

- Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen.
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, z. B.
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnen sind.
- Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen.
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form, z. B. Einzel- statt Gruppenprüfung.
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

Solche nachteilsausgleichenden Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweise oder Zeugnisse dokumentiert werden.

## **AnsprechpartnerInnen**

### **Behindertenberatung im Studentenwerk Oldenburg**

Wiebke Hendeß, Raum: M1-131  
Tel.: 0441/798-2797 // Fax:  
0441/798-2071  
E-mail: behindertenberatung@sw-ol.de

### **Universität:**

#### **Zentrale Studienberatung**

(Gerhard Lotze), Raum: A3 1-111  
Tel.: 0441-798-4403 // Fax: 0441/798-  
3722  
E-mail: gerhard.lotze@uni-oldenburg.de

#### **Autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende im AStA**

der Universität Oldenburg; Raum M1-154  
Tel.: 0441/798-3100 // Fax:  
0441/798-3164  
E-mail: behindertenreferat@uni-oldenburg.  
de

#### **Behindertenbeauftragter der Carl von Ossietzky Universität**

Prof. Heinz Welsch, Raum: A5 0-015,  
Tel.: 0441/798-4112 Fax: 0441/798-  
4116  
E-mail: welsch@uni-oldenburg.de

#### **Psychosoziale Beratungsstelle**

Raum A4 1-114  
Tel: 0441/798-4400; Fax: 0441/798-  
4900;  
E-mail: psb@uni-oldenburg.de

### **Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven:**

#### **Zentrale Studienberatung**

*Oldenburg:* Irene Ostermayer,  
Raum HE-34, Tel: 0441/7708 - 3174  
E-mail: ostermayer@fh-oldenburg.de  
*Emden:* Ute Janßen,

Raum: T 76;  
Tel: (0180) 567807 -1371 / -1373 /  
-1377 Fax: 04921-807-1397  
E-mail: ute.janssen@fho-emden.de  
*Wilhelmshaven:* Dr. Helga Urban,  
Raum: H 208/209  
Tel: 04421-985-2361/-2378 Fax: 04421-  
985-2713  
E-mail: helga.urban@fh-oow.de

#### **Behindertenbeauftragte des FH- Standortes Oldenburg**

Bettina Kempkes, Raum HI 16  
Tel: 0441/7708-3237 // Fax:  
0441/7708-3304  
E-mail: kempkes@arch.fh-oldenburg.de

#### **Behindertenbeauftragte des FH- Standortes Emden**

Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder, Raum G  
201  
Tel: 04921/807-1210  
E-mail: bieritz-harder@fho-emden.de

#### **Behindertenbeauftragter des FH- Standortes Wilhelmshaven**

Gerd Janssen, Raum: O51  
Tel: 01805/67807-2249  
E-mail: gerd.janssen@fbf.fh-wilhelmshaven.  
de

#### **Behindertenbeauftragter des FH- Standortes Elsfleth**

Prof. Dr. Berthold Volk, Raum:W52-7  
Telefon: 04404/9288-4282  
E-mail: berthold.volk@els.fh-oldenburg.de

#### **Psychosoziale Beratungsstelle**

*Oldenburg:* PSB an der Universität  
(Adresse s. o.)  
*Emden:* Raum: G 102 Telefon: (04921)  
807 11 70  
Email: psb@perseus.fho-emden.de  
*Wilhelmshaven:* Raum: L 136 Telefon:  
04421 / 878170  
Email: psb.swo@ze.fh-wilhelmshaven.de

**Bundesweit:**

**Deutsches Studentenwerk /  
Informations- und Beratungsstelle  
Studium und Behinderung**

Monbijouplatz 11, 10178 Berlin  
Telefon: 030/29 77 27- 61 Fax: 030/29  
77 27 - 69  
E-mail: studium-behinderung@  
studentenwerke.de  
<http://www.studentenwerke.de/>

**Informationsquellen:**

Studium und Behinderung – praktische  
Tipps und Informationen  
Hrsg.: Deutsches Studentenwerk, Adresse  
s. o. (kostenloses Handbuch)

Homepage der Behindertenberatung im  
Studentenwerk Oldenburg  
[http://www.studentenwerk-oldenburg.de/  
behinderte/](http://www.studentenwerk-oldenburg.de/behinderte/)

Copyright u. Hrsg.  
Studentenwerk Oldenburg  
Redaktion: Wiebke Hendeß  
Stand Dezember 2009

Der Text wurde uns zur Verfügung gestellt.  
Dafür danken wir recht herzlich den Verfasserinnen Christel Lendrat (Arbeitsagentur Hamburg) und Dr. Maike Gattermann-Kasper (Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Hamburg)

**Internet:**

[www.uni-hamburg.de/Behinderung](http://www.uni-hamburg.de/Behinderung)